

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Straff der jenen/ so Auffruhr deß Volcks machen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Straff der jenen / so Auffruhr des Volcks machen.

CLII

Item / So einer in Vnsern Obrigkeiten oder Gebieten / fürsehtliche vnd böshafftige Auffruhr des gemeinen Volcks machet / vnd der ein Vrsacher erfunden wird / der soll nach gestalt seiner Mißhandlung / je zu zeiten mit abschlahung seines Haupts gestrafft / oder mit Ruthen gestrichen / vnd auß der Statt oder Flecken (darinnen er die Auffruhr erweckt) verweist werden / nach Rath Vnsrer Rätthe.

Straff der jenen / so bößlich außtreten.

CLIII

Item / Nachdem sich täglich begibt / daß mutwillige Person / die Leut wider Recht betrohen / entweichen vnd außtreten / vnd sich an end / vnd zu solchen Leuten thun / da mutwillige beschediger Enthalt / Hilff / Fürschub vnd Beystand finden / von den die Leut je zu zeiten mercklich beschedigt werden / auch Fahre vnd Beschädigung von denselben leicht vertigen Personen warten müssen / die auch mehrermals die Leut durch solch trohen vnd forcht / wider Recht vnd Billigkeit dringen / auch an Gleich vnd Recht sich nicht lassen benügen / deßhalb solch Buben für recht Landzwinger gehalten werden mögen / Hierumb wo dieselbigen an verdächtlich ende (als obsteht) außtreten / die Leut bey zimlichen Rechten nicht bleiben lassen / sonder mit gemeltem außtreten / vom Rechten zubetrohen oder schrecken vnterstehen / die sollen (wo sie in Gefencknuß kommen) mit dem Schwert (als Landzwinger) vom Leben zum Tode gericht werden / vnangesehen / ob sie sonst nicht anders mit der That gehandelt hetten / Deßgleichen soll es auch gehalten werden / gegen den jenen / die sich sonst durch etliche Werck mit der That zuhandeln vnterstehen / Wo aber jemand auß Forchten eines Gewalts / vnd nicht der meinung / jemand vom Rechten zudringen / an vnverdächtlich-ende entwiche / vnd solches beweisen möchte / der het dardurch diese vorgemelte
Straff